

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Integrationsrat	22.01.2013

### **Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund beim Einstellungsverfahren**

Im Rahmen der Sitzung vom 23.04.2012 stellt der Integrationsrat gemäß § 3 Geschäftsordnung des Integrationsrates die Anfrage, inwieweit Menschen mit Migrationshintergrund im Einstellungsverfahren bei der Stadt Köln besondere Berücksichtigung finden. Hierbei wurde um Prüfung gebeten, ob Menschen mit Migrationshintergrund analog der Förderung von Frauen und schwerbehinderten Menschen besonders berücksichtigt werden können.

Im Zuge der interkulturellen Öffnung der Verwaltung ist die Stadt Köln bestrebt, die Integrationsbemühungen von Bewerbern und Bewerberinnen mit Migrationshintergrund zu stärken. Um den Zugang zum öffentlichen Dienst auch für den eben genannten Personenkreis zu unterstützen, wird folgende Formulierung in externen Ausschreibungstexten aufgenommen:

„Die Stadt Köln fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und begrüßt deshalb Bewerbungen von Frauen und Männern, unabhängig von deren ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität.“

Dieser Passus ist dem Wortlaut des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) entnommen und fordert nicht nur die Gleichbehandlung in selektiver Hinsicht, bezogen auf einen bestimmten Bewerberkreis, sondern in abschließender Formulierung. Daher ist er aus Sicht der Verwaltung besonders geeignet, als gesetzlich festgeschriebener Leitgedanke verbindlich aufgeführt zu werden.

Aus Kostengründen erfolgt bei externen Ausschreibungen ein Hinweis, dass „nähere Informationen auf der städtischen Internetseite unter „Arbeitgeberin Stadt Köln“ unter der Rubrik „Vorteile einer Beschäftigung bei der Stadtverwaltung zu finden sind“. Das Gleiche gilt für die Hinweise zur Förderung von Frauen und schwerbehinderten Menschen.